

# Zur Erinnerung

an Johanna und Willy Metzler aus Wiesbaden-Dotzheim

Johanna Metzler geb. Neu wurde am 25. Juli 1882 in Dreieichenhain geboren. 1907 kommt sie als ledige Köchin nach Frankfurt. In diesem Jahr muss sie ihren späteren Mann kennen gelernt haben. Siegmund Metzler stammt aus Langenschwalbach, dem heutigen Bad Schwalbach, wo er zusammen mit seinem Vater Jakob Metzler am Schmiedberg einen Altwarenhandel führt. Sie heiraten und am 29. Oktober 1908 wird in Bad Schwalbach ihre erste Tochter Mathilde geboren. Etwa 1910 ziehen die Metzlers dann nach Dotzheim und wohnen zunächst in der Wilhelmstr. 20, später bis 1919 in der Ludwigstr. 5 und ab 1920 in der Adolfstr. 11. 1922 schließlich bauen sie sich ein kleines Haus in der Kirchgasse 17, der heutigen Glockengasse. Dort haben sie auch ihren Altwarenhandel (Lumpen und Altkleider), von dem sie nur kärglich leben können.

Die Tochter Else Caroline wird am 21. Mai 1912 geboren, der Sohn Willy Siegmund am 12. November 1914. Siegmund Metzler stirbt bereits 1925. Nach seinem Tod führt Johanna das Geschäft allein weiter, später zusammen mit ihrem Sohn.

Ende 1938 muss Johanna Metzler wie alle Juden ihr Geschäft schließen und sie verkauft das Haus. Daraufhin quartiert die Gestapo sie und Sohn Willy zwangsweise in das so genannte „Judenhaus“ Rheinstr. 81 ein. Die Töchter Mathilde und Else Caroline können um diese Zeit in die USA emigrieren.

Am Montag, 8. Juni 1942, erhalten Johanna und Willy Metzler auf Befehl der Gestapo ein Schreiben der Bezirksstelle Hessen-Nassau der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, mit dem ihnen mitgeteilt wird, dass sie sich zwei Tage später, am Mittwoch, 10. Juni 1942, ab 8:00 Uhr „in Ihrer Wohnung zur Abwanderung bereithalten“ sollten.

Am 10. Juni 1942 werden sie dann im Laufe des Vormittags von der Gestapo abgeholt und zur Viehverladerampe am Schlachthof gebracht. Dort müssen sie einen Zug besteigen, der sie zunächst nach Frankfurt bringt. Außer den Metzlers werden an diesem Tag noch weitere 369 jüdische Frauen, Männer und Kinder deportiert. In Frankfurt kommen noch 618 Juden aus Frankfurt und 264 aus den



Landkreisen im Regierungsbezirk Wiesbaden hinzu; insgesamt sind es 1253 Menschen. Der Transport hatte die Zug-Nummer „Da 18“. Der Zug fährt am 11. Juni 1942 in Frankfurt ab und kommt am Samstag, 13. Juni 1942, in Lublin/Ostpolen, im damals deutsch besetzten so genannten „Generalgouvernement“, an. In Lublin werden arbeitsfähige Männer zwischen 15 und 50 Jahren zur Zwangsarbeit im KZ Majdanek selektiert.

Alle anderen, darunter auch Johanna und Willy Metzler, werden in das Todeslager Sobibor weiter transportiert und dort wenig später in der Gaskammer ermordet.

Die heutige Glockengasse in Wiesbaden-Dotzheim, rechts Haus Nr. 17; in dem Vorgängerbau haben die Metzlers gewohnt

## Die Deportationen, von der Gestapo organisiert

Nur zwei Tage vor der Deportation wurde den Menschen auf Gestapo-Befehl ein Schreiben von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zugestellt, in dem sie das Datum ihrer „Abwanderung“ erfuhren und ihnen die Beschlagnahme ihres gesamten Vermögens mitgeteilt wurde. Zu diesem Zweck mussten sie detaillierte Vermögenserklärungen ausfüllen und abliefern. Mitnehmen durften sie 50,00 RM und ihren Ehering. Sämtliche anderen Wertgegenstände mussten sie in einem „festem Umschlag ... unter Beifügung eines Verzeichnisses ... in der Wohnung“ zurücklassen. Es war ihnen streng verboten, etwas zu verschenken, zu verkaufen oder in Verwahrung zu geben.

Wie es hieß, durften sie in „kleinem Gepäck“, pro Person nur warme Kleidung, Verpflegung für drei Tage, Essgeschirr, Löffel und Trinkbecher, jedoch kein Messer, und eine warme Decke mitbringen.

Fahrräder, Schreibmaschinen, Photoapparate und Ferngläser mussten sie vor der Deportation abliefern.

G S.

Patenschaft für das Erinnerungsblatt:  
Fachhochschule Wiesbaden



Gestaltung: Georg Schneider

**Bezirksstelle Hessen-Nassau  
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland**

Frau Johanna Metzler und  
Herr Willy Metzler  
Wiesbaden-Dotzheim  
Kirchgasse 17

Auf behördliche Anordnung setzen wir Sie davon in Kenntnis, dass Sie sich ab

Mittwoch, den 10. Juni 1942, vormittags 8 Uhr

zur Abwanderung in Ihrer Wohnung bereitzuhalten haben, und behändigen Ihnen hiermit die von Ihnen vor Ihrer Abwanderung auszufüllende Vermögenserklärung.

Mit der Zustellung der Vermögenserklärung ist Ihr gesamtes Vermögen als beschlagnahmt anzusehen. Demgemäß haben Sie sich jeder Verfügung über dasselbe zu enthalten; insbesondere ist es Ihnen strengstens untersagt, irgendwelche in Ihrem Besitz befindlichen Gegenstände zu verschenken, zu verkaufen oder einem anderen in Verwahrung zu geben.

Die Vermögenserklärung ist von Ihnen bis zum 10. d. M. vormittags 8 Uhr unter genauer Beachtung des auf der ersten Seite befindlichen Hinweises auf das sorgfältigste auszufüllen und in Ihrer Wohnung bereitzuhalten. Alle zur Vermögenserklärung gehörigen Beweiskunden, Verträge usw. (z. B. Mietverträge) sind der Vermögenserklärung beizufügen.

Bei Verstößen gegen vorstehendes Verfügungsverbot sowie bei unrichtiger oder mangelhafter Ausfüllung der Vermögenserklärung drohen strenge staatspolizeiliche Massnahmen.

Vor Ausfüllung der Vermögenserklärung haben Sie gemäß behördlicher Anordnung einen Sonderbeitrag in Höhe von mindestens 25% Ihres Barvermögens - d. h. Ihres Bargeldes und Ihrer Barguthaben bei Banken oder Sparkassen (z. B. Kontokorrent-Guthaben, Festgeldkonten, Sparguthaben pp.), nicht aber von Ihrem Wertpapiervermögen und sonstigen Vermögen - an die unterzeichnete Zweigstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zu leisten. Zu diesem Zwecke haben Sie das Formular - Anlage 1 - entsprechend auszufüllen und bis spätestens Montag, den 8. d. M., 14 Uhr zur Abholung durch einen Beauftragten von uns bereitzuhalten. Wer nicht mehr als RM 50.- an Bargeld und Barguthaben pro Person besitzt, ist von der Zahlung dieses Sonderbeitrages befreit und hat uns hiervon schriftlich Kenntnis zu geben.

Für diejenigen Personen, welche bestimmungsgemäß ausserdem noch Zahlungen an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Bezirksstelle Hessen-Nassau, zu leisten haben, ist eine entsprechende Zahlungsaufforderung in der Anlage 2 beigefügt. Die Begleichung der angeforderten Beträge hat durch Ausfüllung des vorgedruckten Überweisungsauftrages an die Bank (Rückseite der Zahlungsaufforderung) zu erfolgen. Dieses ausgefüllte Formular ist ab Montag, den 8. d. M., 14 Uhr zur Abholung durch einen Beauftragten von uns bereitzuhalten. Falls Sie die vorgeschriebenen Zahlungen aus Ihrem Sparguthaben leisten wollen, so haben Sie Ihr Sparkassenbuch zur Abholung gegen Quittung bereitzuhalten, damit wir das Sparbuch der Sparkasse vorlegen können.

An Bargeld darf jede Person nicht mehr als RM 50.- mitnehmen. Die Mitnahme eines höheren Betrages ist strengstens verboten. Bei Zuwiderhandlungen drohen schärfste staatspolizeiliche Massnahmen.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn begüterte Transportteilnehmer vor Ausstellung ihrer Vermögenserklärung anderen den ihnen fehlenden Betrag bis zu RM 50.- pro Person zur Verfügung stellen. Für Personen, welche keine RM 50.- aufbringen können, wird der erforderliche Betrag aus Gemeinschaftsmitteln der Transportleitung zur Verfügung gestellt.

Die Mitnahme von Devisen, Wertpapieren, Sparkassenbüchern oder sonstigen Wertsachen, insbesondere von Gold- und Silbersachen aller Art ist strengstens verboten. Zugelassen ist lediglich die Mitnahme eines Eheringes für die verheiratete Person. Die Wertgegenstände, welche nicht mitgenommen werden dürfen, sind in einem festen Umschlag oder Beutel unter Befügung eines Verzeichnisses zu verwahren und in der Wohnung zurückzulassen.

Die Mitnahme warmer Kleidung, desgleichen festen Schuhwerks, wird dringend empfohlen. An Gepäck können Sie mitnehmen:

- a) einen nicht zu grossen und nicht zu schweren Handkoffer oder Rucksack, der nur das unbedingt Notwendige enthalten soll. Die Mitnahme von grossem Gepäck ist verboten.
- b) einen Brotbeutel oder eine Handtasche mit Reiseverpflegung für drei Tage sowie Essgeschirr, Löffel und Trinkbecher, jedoch kein Messer. Reiseverpflegung nicht im Handkoffer unterbringen!

Die mitzunehmenden Decken - für jede Person eine warme Decke (Kolter oder Steppdecke) - werden von uns gesammelt und sind zur Abholung durch uns von Dienstag, den 9. d. M., vormittags 8 Uhr an unverpackt bereitzuhalten. Sie können Ihre Decke mit Ihrem Namen versehen. Federbetten dürfen nicht mitgenommen werden. Für den Fall, daß Sie mehr als eine Decke besitzen, bitten wir Sie, uns die überzähligen Decken für bedürftige Transportteilnehmer zur Verfügung zu stellen.

Jedem Transportteilnehmer steht es frei, uns ein Essbesteck mit Messer zur gemeinsamen Versendung nach dem Bestimmungsort zu übergeben. Diese Gegenstände können mit dem Namen bezeichnet werden. Sie sind unverpackt zur Abholung bis zum Dienstag, den 9. d. M., vormittags 8 Uhr bereitzuhalten. Auch Rasierapparate mit Klingen bzw. Rasiermesser können uns in entsprechender Weise zur gemeinsamen Versendung nach dem Bestimmungsort übergeben werden.

Etwa noch in Ihrem Besitz befindliche Fahrräder, Schreibmaschinen, Photoapparate und Ferngläser sind bis Dienstag, den 9. d. M., mittags nur Friedrichstraße 33 abzuliefern. Sollten Sie aus zwingenden Gründen nicht in der Lage sein, Ihr Fahrrad bis dahin an der angegebenen Stelle abzuliefern, so haben Sie uns dies bis Montag, den 8. d. M., nachmittags 14 Uhr bei der unterzeichneten Reichsvereinigung zu melden, damit das Fahrrad am Dienstag, den 9. d. M., ab 8 Uhr vormittags bei Ihnen abgeholt werden kann. Die abzuliefernden Gegenstände sind nicht in die Vermögenserklärung mit aufzunehmen.

Die Lebensmittelkarten sind von Ihnen beim Verlassen Ihrer Wohnung mitzunehmen und erst später auf Weisung abzuliefern.

Bezirksstelle Hessen-Nassau  
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland  
Dr. Georg Israel Goldstein      Berthold Israel Guthmann